STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

REGLEMENT ZUR UMSETZUNG DER FRÜHEN SPRACHFÖRDERUNG

Gültig ab: 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Text **Seite**

INHALTSVERZEICHNIS 2

PRÄAMBEL 3

1. ALLGEMEINES
 § 1 Gegenstand 3

2. AUFSICHT
 § 2 Aufsicht 4

3. FESTSTELLUNG DES SPRACHFÖRDERBEDARFS
 § 3 Sprachstanderhebung 4

4. FINANZIERUNG
 § 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot 5

5. AUSGESTALTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT
 § 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten 5
 § 6 Prüfung der Angebote und Qualität 6

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 § 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung 6
 § 8 Beschwerden 6
 § 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt 6

GENEHMIGUNGSVERMERKE 7

ANHANG

Beiträge der Gemeinde 8

REGLEMENT ÜBER DIE UMSETZUNG DER FRÜHEN SPRACHFÖRDERUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 106^{bisbis} Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt die Umsetzung der Frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

2 Die Frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

3 Die Frühe Sprachförderung umfasst:
a) die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstandserhebung;
b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in einer Spielgruppe;
c) die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der Frühen Sprachförderung.

4 Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der Frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

5 Die Umsetzung der Frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nichtseparativen Angeboten von Spielgruppen (normaler Spielgruppenunterricht). Anstelle eines Halbtags kann auch einmal pro Woche ein gezielter, altersgerechter Deutschunterricht vorgesehen werden.

2. AUFSICHT

§ 2 Aufsicht

1 Die Oberaufsicht über die gesamte Frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die Frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die Frühe Sprachförderung.

2 Die operative Organisation der Frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die Frühe Sprachförderung ausgeführt.

3 Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:
a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote);
b) Ansprechperson für den Kanton;
c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung;
d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft definiert werden.

3. FESTSTELLUNG DES SPRACHFÖRDERBEDARFS

§ 3 Sprachstanderhebung

1 Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.

2 Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

3 Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der Frühen Sprachförderung ausgesprochen.

4 Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

5 Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

6 Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet. Zur Umsetzung wird ein Löschkonzept erstellt.

4. FINANZIERUNG

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

1 Die Erziehungsberechtigten tragen für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe.

2 Wohnen die Eltern nicht länger als 5 Jahre im deutschsprachigen Raum, übernimmt die Gemeinde vollumfänglich die Kosten für die Teilnahme am Sprachförderangebot.

3 Die Einwohnergemeinde kann ihrerseits auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin eine Kostenbeteiligung bei der Teilnahme am Sprachförderangebot gewähren. Die Beiträge der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen im Anhang.

4 Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten werden Grundlagen zum Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen, beigezogen (letzte, vorliegende definitive Steuerveranlagung). Folgende Personen werden einbezogen: Bei Erziehungsberechtigen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

5 Die Einwohnergemeinde ermittelt den Gemeindebeitrag, wobei dieser der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

6 Der Gemeindebeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an zwei Halbtagen über ein Jahr ermittelt.

7 Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson oder -stelle für die Frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde ausführen kann.

8 Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

9 Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von 2 Wochen.

5. AUSGESTALTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

1 Die Einwohnergemeinde unterstützt die Angebote der Spielgruppe, indem Sie nach Möglichkeit entsprechende Räume an die Spielgruppe vermietet und finanzielle Sockelbeiträge an die Spielgruppe ausrichtet.

2 Die Anforderungen der Frühen Sprachförderung sind in einer Leistungsvereinbarung definiert, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die Frühe Sprachförderung definiert.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

1 Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

1 In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die Frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

2 Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

3 Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind 75% aller Termine des Angebots der Frühen Sprachförderung besucht hat. Ist dies nicht der Fall, fordert die Einwohnergemeinde die Hälfte der ausgerichteten Kostenbeteiligung zurück. Dieser Entscheid wird im Rahmen einer Verfügung mitgeteilt.

4 Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Einwohnergemeinde.

§ 8 Beschwerden

1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2026 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 08. Dezember 2025

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Christian Bachofner	Beat Gradwohl

STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Reglement zur Umsetzung der Frühen Sprachförderung

Anhang: Beiträge der Gemeinde

1. Einkommen und Vermögen für die Berechnung des Anspruchs von Beiträgen der Gemeinde

1 Die Höhe der Beiträge werden abgestuft nach dem massgebenden Einkommen ausgerichtet.

2 Die Berechnung des massgebenden Einkommens ergibt sich wie folgt:

Zwischentotal der Einkünfte (Pos. 400 der Steuerveranlagung)
\+ 10% der Vermögenswerte (Pos. 799 der Steuerveranlagung), die den Betrag von CHF 100'000 überschreiten

Massgebend ist die letzte, vorliegende definitive Steuerveranlagung.

3 Bei Erziehungsberechtigen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

2. Höhe der Beiträge der Gemeinde (Tarifmodell)

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten
bis 45’000	100 %
45'001 - 50’000	90 %
50'001 - 55’000	80 %
55'001 - 60’000	70 %
60'001 - 65’000	60 %
65'001 - 70’000	50 %
70'001 - 75'000	40 %
75'001 - 80’000	30 %
80'001 - 85'000	20 %
85'001 - 90’000	10 %
ab 90’001	0 %